

Artikel 24: Gesundheit und Gesundheitsdienste

Das Recht des Kindes auf ein Höchstmaß an Gesundheit sowie elementare Gesundheitsfürsorge und medizinische Betreuung.

Artikel 25: Regelmäßige Überprüfung von Einweisungen

Jedes Kind, das vom Staat aus Gründen der Betreuung, der Behandlung oder des Schutzes in eine entsprechende Einrichtung eingewiesen wurde, hat das Recht, alle Aspekte dieser Einweisung regelmäßig überprüfen zu lassen.

Artikel 26: Soziale Sicherheit

Das Recht des Kindes auf soziale Sicherheit, Leistungen der Sozialversicherung eingeschlossen.

Artikel 27: Lebensstandard

Das Recht des Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard. Die Pflicht der Vertragsstaaten, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten entsprechende Lebensbedingungen zu schaffen und Eltern im Bedarfsfall materielle Hilfe zu leisten.

Artikel 28: Erziehung und Bildung

Das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Das Ziel der Vertragsstaaten, insbesondere im Grundschulbereich, Schulpflicht und Schulgeldfreiheit für alle einzuführen. Das Schaffen verschiedener Formen weiterbildender Schulen, die allen Kindern mit entsprechenden Fähigkeiten zugänglich gemacht werden sollen.

Artikel 29: Ziele der Erziehung

Die Vertragsstaaten erkennen an, daß die Erziehung des Kindes darauf gerichtet sein muß, seine Persönlichkeit, Begabung und geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen.

Artikel 30: Kulturelle, religiöse und sprachliche Rechte

Das Recht der Kinder von Minderheiten und eingeborener Völker auf ihre eigene Kultur, Religion und Sprache.

Artikel 31: Erholung, Freizeit, Kreativität

Das Recht der Kinder auf Erholung, Freizeit und Spiel und die Teilnahme an kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten.

Artikel 32: Kinderarbeit

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor dem Heranziehen zu einer Arbeit geschützt zu werden, die Gefahren für seine körperliche und geistige Gesundheit und Entwicklung mit sich bringen.

Artikel 33: Drogenmißbrauch

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und vor dem Einsatz bei der unerlaubten Herstellung oder dem unerlaubten Handel mit diesen Stoffen zu schützen.

Artikel 34: Sexuelle Ausnutzung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs zu schützen.

Artikel 35: Schutz vor Entführung, Verkauf und Handel

Die Vertragsstaaten treffen alle Maßnahmen, um den Verkauf und die Entführung von Kindern sowie den Kinderhandel zu verhindern.